
Statut

der Sicherungseinrichtung

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. · BVR

Statut

der Sicherungseinrichtung

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. · BVR

Statut der Sicherungseinrichtung (SE-St)

5 Präambel

I. Aufgabe der Sicherungseinrichtung; Anerkennung der Sicherungseinrichtung; Vermögen des BVR; Anschluss an die Sicherungseinrichtung; Klassifizierung

- 6 § 1 Aufgabe der Sicherungseinrichtung
- 7 § 1a Funktion der Sicherungseinrichtung
- 7 § 2 Vermögen des BVR
- 7 § 2a Übertragung von Garantiefondsmitteln
- 8 § 2b Kreditvergabe
- 8 § 2c Haftungsvereinbarung
- 8 § 3 Anschluss an die Sicherungseinrichtung
- 8 § 3a Klassifizierung

II. Beiträge zum Garantiefonds; Garantieerklärungen zum Garantieverbund

- 9 § 4 Beiträge zum Garantiefonds
- 14 § 4a Beiträge im Dualen System
- 14 § 5 Garantieerklärungen zum Garantieverbund; Garantievolumen

III. Allgemeine Pflichten der Institute, der Prüfungsverbände und des BVR

- 15 § 6 Sorgfaltspflichten der Institute
- 16 § 7 Pflichten der Institute im Zusammenhang mit Prüfungen
- 17 § 8 Prüfungspflichten der Prüfungsverbände
- 17 § 9 Ermächtigungs- und Unterrichtspflichten der Institute
- 19 § 10 Unterrichtspflichten der Prüfungsverbände
- 19 § 11 Unterrichtspflichten des BVR

IV. Präventivmaßnahmen gegenüber Instituten

- 20 § 12 Hinwirken des BVR auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Instituts
- 20 § 13 Hinwirken des zuständigen Prüfungsverbandes auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Primärinstituts
- 20 § 14 Verlangen des BVR auf Ausarbeitung von Neustrukturierungsmaßnahmen durch ein Institut
- 21 § 15 Verlangen des zuständigen Prüfungsverbandes auf Ausarbeitung von Neustrukturierungsmaßnahmen durch ein Primärinstitut
- 21 § 16 Erhebung von Forderungen personeller und/oder sachlicher Art gegenüber Instituten durch den BVR

V. Sanierung von Instituten

1. Deckungsmaßnahmen zur Darstellung des Jahresabschlusses

- 22 § 17 Vornahme von Deckungsmaßnahmen
- 23 § 18 Heranziehung von Eigenkapital
- 23 § 19 Auflagen des BVR
- 23 § 20 Besserungsscheinverpflichtungen der Institute
- 24 § 21 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den BVR
- 24 § 22 Entscheidung über Deckungsmaßnahmen und Auflagen
- 25 § 23 Abschluss des Vertrages über Deckungsmaßnahmen
- 25 § 24 Fortlaufende Überwachung

2. Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der betriebswirtschaftlichen Grundrentabilität

- 25 § 25 Pflicht der Institute zur Ausarbeitung von Sanierungsmaßnahmen
- 26 § 26 Fortlaufende Überwachung des Restrukturierungskonzeptes
- 26 § 27 Fortschreibungen des Restrukturierungskonzeptes

VI. Organisation der Sicherungseinrichtung

- 27 § 28 Geschäftsführung
- 27 § 29 Überwachung der Geschäftsführung

- 28 § 30 Zentraler Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR
- 30 § 30a Zentraler Ausschuss des BVR-ISG-Sicherungssystems
- 30 § 31 Regionale Sanierungsausschüsse des BVR
- 32 § 31a Regionale Sanierungsausschüsse des BVR-ISG-Sicherungssystems

VII. Allgemeine Bestimmungen

- 33 § 32 Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung
- 33 § 33 Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung
- 35 § 34 Kündigung der Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung durch ein Institut
- 35 § 35 Folgen des Ausscheidens aus der Sicherungseinrichtung
- 36 § 36 Keine Rechtsansprüche der Institute
- 36 § 37 Verschwiegenheitspflicht
- 37 § 38 Verfahrensregeln
- 37 § 39 Prüfung der Sicherungseinrichtung
- 37 § 40 Zuleitung von Unterlagen an Dritte
- 37 § 41 Abwicklung
- 37 § 42 Änderung des Statuts

Verfahrensregeln zum Statut der Sicherungseinrichtung

Statut der Sicherungseinrichtung (SE-St)

Präambel

- (1) Beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) besteht eine Sicherungseinrichtung mit einem Garantiefonds und einem Garantieverbund.
- (2) Der BVR errichtet und unterhält zudem als Alleingesellschafter die BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG). Die BVR-ISG betreibt für den BVR ein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne von § 2 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, das als Einlagensicherungssystem nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes anerkannt ist (BVR-ISG-Sicherungssystem). CRR-Kreditinstitute im Sinne von § 1 Absatz 3 d Satz 1 des Kreditwesengesetzes (CRR-Kreditinstitute), die Mitglieder des BVR und der Sicherungseinrichtung nach Absatz 1 angeschlossen sind, müssen zugleich dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehören.
- (3) Die Sicherungseinrichtung und das BVR-ISG-Sicherungssystem sind von entscheidender Bedeutung für die genossenschaftlichen Institute, denn sie stellen maßgeblich deren Bonität sicher. Wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Sicherungseinrichtung und des BVR-ISG-Sicherungssystems ist die Solidarität der genossenschaftlichen Institute. Diese Solidarität begrenzt zwar die genossenschaftlichen Grundsätze der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung, ist aber eine notwendige Bedingung für die Selbstständigkeit der genossenschaftlichen Institute und die Dezentralität der genossenschaftlichen Institutsgruppe. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Sicherungseinrichtung und das BVR-ISG-Sicherungssystem über geeignete Strukturen und Instrumente verfügen.
- (4) Der parallele Betrieb der Sicherungseinrichtung und des BVR-ISG-Sicherungssystems ermöglicht eine angemessene Risiko- und Lastenverteilung zwischen beiden Systemen im Rahmen der Vorgaben des Einlagensicherungsgesetzes, ohne das Sicherungsrisiko und die Beitragslasten der Institute insgesamt zu erhöhen („Duales System“). Während die Mittel der Sicherungseinrichtung mit dazu verwendet werden können, die Sicherungsaufgaben des BVR-ISG-Sicherungssystems zu erfüllen, können die Beiträge der CRR-Kreditinstitute zu der Sicherungseinrichtung ausgesetzt oder abgesenkt werden, soweit diese Institute Beiträge nach den Vorgaben des Einlagensicherungsgesetzes an das BVR-ISG-Sicherungssystem zahlen.

I. Aufgabe der Sicherungseinrichtung; Anerkennung der Sicherungseinrichtung; Vermögen des BVR; Anschluss an die Sicherungseinrichtung; Klassifizierung

§ 1 Aufgabe der Sicherungseinrichtung

- (1) Die Sicherungseinrichtung hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem Garantiefonds gemäß § 3 angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Institute zu verhüten.
- (2) Zur Durchführung der in Absatz 1 umschriebenen Aufgabe sind insbesondere Maßnahmen zur Abwendung von Fehlentwicklungen bei Instituten, Deckungsmaßnahmen zugunsten von Instituten sowie die Übernahme von Verpflichtungen zur Vermeidung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber Instituten zulässig.
- (3) Darüber hinaus dürfen die im Garantiefonds angesammelten Mittel der Sicherungseinrichtung vom BVR nach Maßgabe von § 2a auf das BVR-ISG-Sicherungssystem übertragen werden. Der BVR ist berechtigt, mit der BVR-ISG Kreditverträge gemäß § 2b abzuschließen. Er wird mit der BVR-ISG eine Haftungsvereinbarung gemäß § 2c abschließen.
- (4) Von der Sicherungseinrichtung geschützt werden stets:
 - a) die Einlagen der Kunden bei den dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 1 angeschlossenen Instituten, die Schuldverschreibungen der dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 1 angeschlossenen Institute im Besitz von Kunden, die Verbindlichkeiten der dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 1 angeschlossenen Institute aus Prozessbürgschaften und die Verbindlichkeiten der dem Garantiefonds angeschlossenen Institute gegenüber Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt; Einlagen der Kunden sind im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen und Sichteinlagen; im Übrigen wird auf die in den Verfahrensregeln genannten Bilanzpositionen verwiesen (vgl. auch Ziffer 1 der Verfahrensregeln),
 - b) die Mittel, die den dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 1 angeschlossenen Instituten von Kreditinstituten außerhalb des genossenschaftlichen Verbundes für öffentlich geförderte Zwecke (z. B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau) zur Verfügung gestellt werden,
 - c) die Verbindlichkeiten der dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 2 angeschlossenen Institute gegenüber Kunden aus Wertpapiergeschäften.

§ 1a Funktion der Sicherungseinrichtung

- (1) Die Sicherungseinrichtung ist ein Sicherungssystem im Sinne von Artikel 113 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR). Die Institute, die der Sicherungseinrichtung angeschlossen sind, sind Institute im Sinne von Artikel 113 Absatz 7 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR).
- (2) Die Sicherungseinrichtung ist mit Wirkung ab dem 3. Juli 2015 ein nicht als Einlagensicherungssystem amtlich anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem gemäß §§ 2 Absatz 2 und 61 des Einlagensicherungsgesetzes.
- (3) Bis einschließlich zum 2. Juli 2015 ist die Sicherungseinrichtung eine institutssichernde Einrichtung gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes.

§ 2 Vermögen des BVR

- (1) Die im Garantiefonds angesammelten Mittel und das Garantievolumen des Garantieverbundes sind Vermögen des BVR.
- (2) Die Garantiefondsmittel sind getrennt vom sonstigen Vermögen des BVR anzulegen (vgl. auch Ziffer 1a der Verfahrensregeln).
- (3) Die Garantiefondsmittel und das Garantievolumen sind vom BVR getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.

§ 2a Übertragung von Garantiefondsmitteln

- (1) Die im Garantiefonds angesammelten Mittel der Sicherungseinrichtung dürfen auf das BVR-ISG-Sicherungssystem auf vertraglicher Grundlage übertragen werden, insbesondere zur Finanzierung der Anfangsausstattung des BVR-ISG-Sicherungssystems und/oder zur Erfüllung von Beitragspflichten der der Sicherungseinrichtung und dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute.
- (2) Für den Abschluss eines Vertrages nach Absatz 1 bedarf der Vorstand der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verbandsrats.

§ 2b Kreditvergabe

- (1) Der BVR kann mit der BVR-ISG Kreditverträge abschließen.
- (2) Für den Abschluss eines Kreditvertrags mit der BVR-ISG nach Absatz 1 bedarf der Vorstand der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verbandsrats.

§ 2c Haftungsvereinbarung

- (1) Der BVR wird mit der BVR-ISG eine Haftungsvereinbarung abschließen, die das BVR-ISG-Sicherungssystem in die Lage versetzt, seine Entschädigungspflicht nach § 12 der Satzung der BVR-ISG zu erfüllen, soweit das BVR-ISG-Sicherungssystem seinen Mittelbedarf im Entschädigungsfall nicht rechtzeitig durch die verfügbaren Finanzmittel und die Erhebung eines Sonderbeitrags nach § 43 Absatz 1 der Satzung der BVR-ISG oder eine Kreditaufnahme nach § 43 Absatz 2 der Satzung der BVR-ISG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 47 Absatz 2 der Satzung der BVR-ISG, decken kann.
- (2) Für den Abschluss der Haftungsvereinbarung mit der BVR-ISG nach Absatz 1 bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Anschluss an die Sicherungseinrichtung

- (1) Einlagenkreditinstitute, die Mitglieder des BVR sind, sind dem Garantiefonds angeschlossen.
- (2) Nicht-Einlagenkreditinstitute, die Mitglieder des BVR sind, können dem Garantiefonds angeschlossen werden. Auch Kapitalanlagegesellschaften sind Nicht-Einlagenkreditinstitute im Sinne des Statuts der Sicherungseinrichtung. Über den Anschluss entscheidet der Vorstand des BVR nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR.
- (3) Am Garantieverbund beteiligen sich die Einlagenkreditinstitute gemäß Absatz 1 und – nach einem Anschluss an den Garantiefonds – die Nicht-Einlagenkreditinstitute gemäß Absatz 2 durch Abgabe einer Garantieerklärung gemäß § 5.
- (4) Einlagenkreditinstitute und Nicht-Einlagenkreditinstitute, die dem Garantiefonds angeschlossen sind, sind Institute im Sinne des Statuts der Sicherungseinrichtung.

§ 3a Klassifizierung

- (1) Die Institute – mit Ausnahme der Institute gemäß Absatz 2 – werden jährlich klassifiziert (Primärinstitute). Das Nähere regeln die Grundsätze in Ziffer 1b der Verfahrensregeln.

- (2) Die Institute, die gemäß § 3 Absatz 2 dem Garantiefonds angeschlossen sind, und die Institute, die Verbundinstitute sind und von einer für die bankaufsichtliche Risikogewichtung anerkannten externen Ratinggesellschaft individuell geratet werden, werden nicht klassifiziert.

II. Beiträge zum Garantiefonds; Garantieerklärungen zum Garantieverbund

§ 4 Beiträge zum Garantiefonds

- (1) Bemessungsgrundlagen der Beiträge der Institute – mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Institute – sind:
- (1a) Die Summe der Positionswerte der nachfolgend auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1, korrigiert durch ABl. L 321 vom 30. November 2013, S. 6) – nachfolgend CRR genannt – genannten Forderungsklassen entsprechend der Meldung zum Ende des letzten Kalenderjahres:
 - a) bei Instituten, die den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) anwenden, die folgenden gemäß Artikel 111, 113 CRR risikogewichteten KSA-Forderungsklassen:
 - Zentralstaaten oder Zentralbanken,
 - regionale oder lokale Gebietskörperschaften,
 - öffentliche Stellen,
 - multilaterale Entwicklungsbanken,
 - internationale Organisationen,
 - Institute,
 - gedeckte Schuldverschreibungen,
 - Unternehmen,
 - Mengengeschäft,
 - durch Immobilien besicherte Risikopositionen,
 - Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA),
 - Beteiligungspositionen,
 - Verbriefungspositionen (mit einem Risikogewicht von höchstens 350 %),
 - sonstige Posten (mit Ausnahme der Sachanlagen),
 - ausgefallene Risikopositionen,
 - mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen,
 - Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung,
 wobei die in den Forderungsklassen enthaltenen Positionswerte aufgrund von Risikoübernahmen aus verbundinternen Risikotransfer-Kreislauf-Transaktionen mit dem

durchschnittlichen Risikogewicht eingehen, das den zuvor von dem übernehmenden Institut in dieselbe Transaktion eingebrachten Forderungen beigemessen wurde. Der KSA-Forderungsklasse durch Immobilien besicherte Risikopositionen werden für diesen Zweck alle Forderungen gemäß Artikel 124 CRR in Verbindung mit Artikel 125 Absätze 1 und 2 Buchstaben a, c und d CRR oder Artikel 124 CRR in Verbindung mit Artikel 126 Absätze 1 und 2 Buchstaben a, c und d CRR zugerechnet, ohne dass die Anforderungen von Artikel 208 CRR erfüllt sein müssen;

- b) bei Instituten, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) anwenden und über eine IRBA-Zulassung verfügen, die gemäß Artikel 151 CRR risikogewichteten IRBA-Forderungsklassen:
- Zentralstaaten oder Zentralbanken,
 - Institute,
 - Mengengeschäft,
 - Beteiligungspositionen,
 - Verbriefungspositionen (mit einem Risikogewicht von höchstens 350 %),
 - Unternehmen,
 - sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtung sind (mit Ausnahme der Sachanlagen).
- Bei der Risikogewichtung wird der Faktor 1,06 in den Formeln in Artikel 153 Absatz 1 (iii) und Artikel 154 Absatz 1 (ii) nicht zur Anwendung gebracht.
- c) Von der Summe sind abzuziehen:
- risikogewichtete KSA- und IRBA-Positionswerte, die Forderungen an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, die Verbundunternehmen und deren verbundene Unternehmen gemäß § 271 Absatz 2 HGB betreffen,
 - risikogewichtete KSA- und IRBA-Positionswerte, die Beteiligungen oder Mitgliedschaften in eingetragenen Genossenschaften betreffen, welche in der handelsrechtlichen Rechnungslegung unter „Beteiligungen“ bzw. „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ oder „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen werden,
 - 20 % der Anlagepositionen der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, die sich aus der Liquiditätshaltung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank für die Primärinstitute ergeben; die Liquiditätshaltung für die Primärinstitute errechnet sich aus der Summe der Verbindlichkeiten der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank gegenüber Primärinstituten und der Inhaberschuldverschreibungen der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank im Besitz von Primärinstituten abzüglich der Forderungen der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank an Primärinstitute,
 - Forderungen an eine Kirche oder Religionsgesellschaft, die in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst ist und aufgrund Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Steuern erhebt oder am Steueraufkommen der steuererhebenden kirchlichen Körperschaften teilhat, entsprechend ihrem KSA-/IRBA-Risikogewicht.

(1b) Mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2014 gelten neben Absatz 1a unter Berücksichtigung von Absatz 1c folgende Bemessungsgrundlagen:

- a) die Summe folgender Kredite nach dem jeweils letzten Jahresabschluss (Einzelabschluss):
- aa) Forderungen an Kunden
- mit Ausnahme der Forderungen gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 3 und 4 KWG,
 - mit Ausnahme der Hälfte der Forderungen, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, die den Erfordernissen der §§ 14, 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 PfandbriefG entsprechen,
 - mit Ausnahme der Forderungen bzw. Forderungsteile, für die ein anderes zum Garantiefonds beitragspflichtiges Institut das Obligo übernommen hat;
- ab) Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen;
- b) die Summe der Eigenkapitalanforderungen aus der Position „Derivative Adressenausfall-risikopositionen und Aufrechnungspositionen nach § 12 Abs. 1 SolvV“.

(1c) Mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Institute kann die Berechnung des Beitrages der Institute für die Beitragsjahre bis zum 31. Dezember 2014 auf der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1b erfolgen. In diesem Fall gilt Ziffer 2 der Verfahrensregeln auch in Bezug auf die Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1b. Der BVR wird anhand der Bemessungsgrundlagen gemäß den Absätzen 1a und 1b die Garantiefondsbeiträge ermitteln, die Pflicht des Institutes zur Zahlung des Garantiefondsbeitrages gemäß Absatz 8 besteht nur in Bezug auf den geringeren Beitrag.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Institute, deren Geschäftsmodell durch das Pfandbriefgeschäft geprägt ist (Hypothekenbanken) oder auf die die Vorschriften des Gesetzes über Bausparkassen Anwendung finden, ist die jeweilige Bilanzsumme des jeweils letzten Jahresabschlusses (Einzelabschluss). Es gilt Ziffer 2 Satz 1 der Verfahrensregeln. Die Institute können auf das Ausnahmerecht gemäß Absatz 1 verzichten. Macht ein Institut von Satz 3 Gebrauch, gilt ergänzend Ziffer 2 Satz 2 der Verfahrensregeln.

(3) Über den Grundbeitrag von Nicht-Einlagenkreditinstituten, die der Sicherungseinrichtung gemäß § 3 Absatz 2 angeschlossen sind, entscheidet der Vorstand des BVR nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR. Der Grundbeitrag muss in einem angemessenen Verhältnis zum abgesicherten Risiko stehen.

- (4) a) Die Grunderhebungssätze betragen pro Jahr:
- aa) für die Beiträge der Institute gemäß Absatz 1a 0,4 ‰ der dort genannten Bemessungsgrundlagen,
- ab) für die Beiträge der Institute gemäß Absatz 1b 0,5 ‰ der dort genannten Bemessungsgrundlagen.
- b) Der Grunderhebungssatz bei den Instituten gemäß Absatz 2 Satz 1 beträgt pro Jahr 0,045 ‰ der dort genannten Bemessungsgrundlage.

- (5) Erhebungssätze, die über die Grunderhebungssätze gemäß Absatz 4 und Beiträge, die über den Grundbeitrag gemäß Absatz 3 hinausgehen, werden vom Verbandsrat des BVR auf Vorschlag des Vorstandes des BVR festgesetzt. Diese Festsetzung muss für alle Institute jeweils im gleichen Verhältnis vorgenommen werden. Bei der Festsetzung sind die Grenzen gemäß Absatz 7 zu beachten.
- (6) a) Primärinstitute, die aufgrund der Klassifizierung gemäß § 3a Absatz 1 zugewiesen sind
- aa) der Klasse A++, zahlen 80 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds,
 - ab) der Klasse A+ oder der Klasse A, zahlen 90 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds,
 - ac) der Klasse A–, der Klasse B+ oder der Klasse B, zahlen den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds,
 - ad) der Klasse B–, zahlen auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds einen Zuschlag von 10 %,
 - ae) der Klasse C, zahlen auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds einen Zuschlag von 20 %,
 - af) der Klasse D, zahlen auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds einen Zuschlag von 40 %.
- Maßgeblich ist dabei die Klassifizierung des Primärinstituts nach dem jeweils letzten Jahresabschluss.
- b) Für Primärinstitute in der Sanierung (vgl. Ziffer 2a a der Verfahrensregeln), bei der Verschmelzung eines Primärinstituts mit einem Primärinstitut in der Sanierung, bei der Verschmelzung von Primärinstituten und bei der Änderung des Klassifizierungssystems gelten besondere Beitragsbestimmungen gemäß Ziffern 2a bis 2d der Verfahrensregeln.
- (7) a) Die Institute gemäß Absatz 1 können insgesamt pro Jahr nur bis zur Höhe des Fünffachen des Grunderhebungssatzes gemäß Absatz 4 a aa herangezogen werden. Soweit ein Institut von seinem Recht gemäß Absatz 1c Gebrauch macht und der Jahresbeitrag auf der Grundlage von Absatz 1b erhoben wird, kann das Institut insgesamt pro Jahr nur bis zur Höhe des Vierfachen des Grunderhebungssatzes gemäß Absatz 4 a ab herangezogen werden. Die Grenzen gemäß den Sätzen 1 und 2 gelten unter zusätzlicher Berücksichtigung der Zuschläge gemäß Absatz 6 a ad bis af.
- b) Die Institute gemäß Absatz 2 können insgesamt pro Jahr nur bis zur Höhe des Fünffachen des Grunderhebungssatzes gemäß Absatz 4 b herangezogen werden. Soweit sie auf das Ausnahmerecht gemäß Absatz 2 Satz 3 verzichten, können sie insgesamt pro Jahr nur bis zur Höhe des Fünffachen des Grunderhebungssatzes gemäß Absatz 4 a aa herangezogen werden.
- c) Die Institute gemäß Absatz 3 können insgesamt pro Jahr nur bis zur Höhe des Fünffachen des Grundbeitrages gemäß Absatz 3 herangezogen werden.

- (8) a) Die Institute gemäß Absatz 1 sind verpflichtet:
- aa) die vom Verbandsrat des BVR gemäß § 12 der Satzung des BVR in Verbindung mit den Absätzen 1, 1a, 1b, 1c, 4 a, 5, 7 a Sätze 1, 2 festgesetzten Beiträge zum Garantiefonds zu leisten. Die Beitragsbestimmungen gemäß Absatz 6 a aa und ab sowie gemäß Ziffern 2b bis 2d der Verfahrensregeln bleiben unberührt,
 - ab) die Zuschläge gemäß Absatz 6 a ad bis af, Absatz 7 a Satz 3 zum Garantiefonds zu leisten. Die Zuschlagsbestimmungen gemäß Ziffern 2a bis 2d der Verfahrensregeln bleiben unberührt.
- b) Die Institute gemäß Absatz 2 Satz 1 sind verpflichtet, die vom Verbandsrat des BVR gemäß § 12 der Satzung des BVR in Verbindung mit den Absätzen 2 Satz 1, 4 b, 5, 7 b Satz 1 festgesetzten Beiträge zum Garantiefonds zu leisten. Die Institute gemäß Absatz 2 Satz 3 sind verpflichtet, die vom Verbandsrat gemäß § 12 der Satzung des BVR in Verbindung mit den Absätzen 1a, 4 a aa, 5, 7 b Satz 2 festgesetzten Beiträge zum Garantiefonds zu leisten.
- c) Die Institute gemäß Absatz 3 sind verpflichtet:
- ca) den vom Vorstand des BVR nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR gemäß Absatz 3 festgesetzten Grundbeitrag zum Garantiefonds zu leisten,
 - cb) die vom Verbandsrat des BVR gemäß § 12 der Satzung des BVR in Verbindung mit den Absätzen 5, 7 c festgesetzten Beiträge zum Garantiefonds zu leisten.
- d) Die Institute gemäß den Absätzen 1 und 2 leisten bis spätestens zum 30. April auf ihren Jahresbeitrag eine Abschlagszahlung von 80 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds auf Basis der Bemessungsgrundlage aus der Beitragsveranlagung des Vorjahres. Die Beiträge zum Garantiefonds sind unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Satz 1 jährlich spätestens bis zum 30. November zu zahlen.
- e) Die Institute gemäß Absatz 3 leisten ihren Beitrag zum Garantiefonds gemäß c bis spätestens zum 30. April.
- (9) Institute, die neu in die Sicherungseinrichtung einbezogen werden, sind verpflichtet, neben den Beiträgen gemäß den Absätzen 1 bis 7 für das laufende Jahr ein Eintrittsgeld in Höhe des Dreifachen dieser Beiträge zu zahlen. Der Vorstand des BVR kann die Höhe des Eintrittsgeldes niedriger festsetzen sowie dessen Zahlung in Raten zulassen. Handelt es sich bei dem Institut, das neu in die Sicherungseinrichtung einbezogen wird, um eine Neugründung, werden die Höhe der ersten Beiträge und die Höhe des Eintrittsgeldes vom Vorstand des BVR in angemessener Weise festgesetzt. Die Entscheidungen des Vorstandes des BVR bedürfen der vorherigen Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR.
- (10) Zum Garantiefonds können freiwillige Beiträge geleistet werden.

§ 4a Beiträge im Dualen System

- (1) Der BVR ist berechtigt, Mittel des Garantiefonds der Sicherungseinrichtung zur Deckung von Beitragspflichten (Jahresbeiträge, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen) der CRR-Kreditinstitute gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungssystem auf das BVR-ISG-Sicherungssystem nach Maßgabe von § 2a und der Satzung der BVR-ISG zu übertragen.
- (2) Soweit eine Mittelübertragung nach Absatz 1 zur Deckung von Beitragspflichten der CRR-Kreditinstitute nach der Beitragsordnung der BVR-ISG erfolgt, die im Beitragsjahr 2015 fällig werden, gelten die Beitragspflichten damit als erfüllt.
- (3) Um eine Doppelbelastung der CRR-Kreditinstitute aus Beitragspflichten zur Sicherungseinrichtung und zum BVR-ISG-Sicherungssystem zu vermeiden, kann der BVR die Beiträge der CRR-Kreditinstitute zum Garantiefonds nach § 4 Absätze 1 bis 8 für ein Beitragsjahr aussetzen oder absenken. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstands. Die Befugnis des BVR zur Übertragung von Mitteln des Garantiefonds auf das BVR-ISG-Sicherungssystem nach Absatz 1, § 2a bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Beiträge der Institute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, nach § 4 Absätze 1 bis 8 und das Eintrittsgeld neu einbezogener Institute nach § 4 Absatz 9 können nicht nach Absatz 3 Satz 1 abgesenkt oder ausgesetzt werden.

§ 5 Garantieerklärungen zum Garantieverbund; Garantievolumen

- (1) Zur Deckung von Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen, die der BVR gemäß § 17 Absatz 3, Ziffer 13 der Verfahrensregeln zulasten des Garantieverbundes übernimmt, sind die Institute verpflichtet, die für sie zutreffende Garantieerklärung gemäß Ziffer 3 a, b oder c der Verfahrensregeln gegenüber dem BVR abzugeben. Die Höhe der Garantieerklärung beträgt:
 - bei den Instituten gemäß § 4 Absatz 1 das Achtfache des Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 4 a ab bzw. das Zehnfache des Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 4 a aa;
 - bei den Instituten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 das Zehnfache des Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 4 b; bei den Instituten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 das Zehnfache des Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 4 a aa;
 - bei den Instituten gemäß § 4 Absatz 3 das Zehnfache des Grundbeitrages gemäß § 4 Absatz 3.
- (2) Die Garantieerklärungen der Institute bilden das Garantievolumen des Garantieverbundes.

III. Allgemeine Pflichten der Institute, der Prüfungsverbände und des BVR

§ 6 Sorgfaltspflichten der Institute

- (1) Die Institute sind verpflichtet, ihre Geschäfte nach den für sie geltenden gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten zu führen, um finanzielle Belastungen der Sicherungseinrichtung zu vermeiden. Gesellschaftsrechtliche Sorgfaltspflichten werden insbesondere dadurch erfüllt, dass:
 1. die Institute im Interesse ihrer positiven Entwicklung und einer frühzeitigen Erkennung negativer Entwicklungen ein Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssystem einrichten, das der Art und dem Risikogehalt ihrer Geschäfte entspricht, um sicherzustellen, dass die in ihren Geschäften liegenden Ertrags- und Risikopotenziale angemessen festgestellt, beurteilt und gesteuert werden,
 2. die Institute die für ihre jeweiligen Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um die in den Geschäften liegenden Risiken bewältigen zu können,
 3. die Institute bei ihren jeweiligen Geschäften die sie jeweils betreffenden Richtlinien und Empfehlungen beachten, die der Verbandsrat des BVR auf Vorschlag des Vorstandes des BVR beschließt.
- (2) Mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung sind bei Einlagenkreditinstituten grundsätzlich alle banküblichen und ergänzenden Geschäfte und die damit verbundenen wettbewerblichen Aktivitäten vereinbar, die den Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 entsprechen und absehbar nur normale bzw. durchschnittliche kreditwirtschaftliche Risiken beinhalten. Für Nicht-Einlagenkreditinstitute gilt Satz 1 unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells entsprechend. Derartige Geschäfte unterliegen insoweit keinerlei Beschränkung (vgl. auch Ziffer 4 der Verfahrensregeln).
- (3) Mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung sind geschäftliche Entwicklungen nicht vereinbar, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können. Solche geschäftlichen Entwicklungen können sich insbesondere ergeben:
 - wenn die Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie die Aufbau- und Ablauforganisation den Geschäfts- und Risikostrukturen des Instituts nicht entsprechen,
 - wenn ein nicht angemessenes Verhältnis zwischen den von dem Institut eingegangenen Risiken, insbesondere den akuten und bemerkenswerten latenten Risiken im Kreditgeschäft, und dem bei dem Institut verfügbaren Risikodeckungspotenzial besteht,
 - durch ein überproportionales Kreditwachstum ohne angemessenes Mitwachsen des Risikodeckungspotenzials sowie der personellen und organisatorischen Strukturen des Instituts,

- durch die Vergabe von Krediten ohne ausreichende Sicherheiten und/oder ohne nachgewiesene ausreichende Kapitaldienstfähigkeit,
- durch eine einseitige Größen- und/oder Branchenstruktur der vergebenen Kredite,
- durch die Vergabe von Krediten, bei denen besondere Verflechtungen bestehen, etwa durch gegenseitige Bestellung von Sicherheiten durch die Kreditnehmer oder durch wechselseitige Abhängigkeit der Kreditnehmer,
- durch die Aufnahme neuer Geschäftsarten ohne vorherige ausreichende Analyse der darin liegenden Ertragschancen und Risikopotenziale,
- durch die Aufnahme von Finanzierungsmitteln bei institutionellen Anlegern und/oder Einlagenvermittlern zu nicht marktkonformen Konditionen,
- durch eine überproportionale Ausweitung und nicht ausgewogene Streuung des dividenden- und/oder zinsberechtigten Eigenkapitals,
- durch Investitionen, deren Folgekosten für das Institut wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Vgl. auch Ziffer 5 der Verfahrensregeln.

- (4) Die Primärinstitute sind verpflichtet, durch Tochtergesellschaften grundsätzlich nur die Geschäfte zu betreiben, die mit den banküblichen oder ergänzenden Tätigkeiten gemäß § 2 der Musterstatuten für Volksbanken und Raiffeisenbanken vereinbar sind und bei denen die Sorgfaltspflichten beachtet werden, die auch für die Primärinstitute selbst gelten (vgl. auch Ziffer 6 der Verfahrensregeln). Für die übrigen Institute und deren Tochtergesellschaften gilt Satz 1 unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells entsprechend.

§ 7 Pflichten der Institute im Zusammenhang mit Prüfungen

- (1) Die Institute sind verpflichtet, die Prüfungen zuzulassen, die der Vorstand des BVR anordnet.
- (2) Die Primärinstitute sind verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband oder eine vom Prüfungsverband vorgeschlagene Prüfungsgesellschaft oder einen vom BVR vorgeschlagenen Prüfer auch ihre Tochtergesellschaften prüfen zu lassen (vgl. auch Ziffer 6 der Verfahrensregeln).
- (3) Die Primärinstitute, die nicht in der Rechtsform der eG betrieben werden, sind verpflichtet:
- a) dem BVR und dem Prüfungsverband, dem sie angehören, rechtzeitig anzuzeigen, welchen Abschlussprüfer sie zu bestellen beabsichtigen,
 - b) den Prüfungsauftrag so zu erteilen, dass er hinsichtlich Inhalt und Umfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung entspricht.
- (4) Institute, die nicht durch einen gesetzlichen Prüfungsverband geprüft werden, sind verpflichtet, ihren Abschlussprüfer zu beauftragen, die Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch das Institut und dabei auch die Beachtung der Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln durch das Institut zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.

- (5) Die Institute sind verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer und den aufgrund des KWG oder des Statuts tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.

§ 8 Prüfungspflichten der Prüfungsverbände

Der zuständige Prüfungsverband ist berechtigt und verpflichtet, bei den von ihm zu prüfenden Instituten die Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten und dabei auch die Beachtung der Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.

§ 9 Ermächtigungs- und Unterrichtungspflichten der Institute

- (1) Die Institute haben dem BVR je eine Erklärung gemäß Ziffer 7 a bis e sowie – soweit für sie zutreffend – gemäß f bis j der Verfahrensregeln einzureichen, mit der sie die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt), die Deutsche Bundesbank, die BVR-ISG, die aufgrund des KWG oder des Statuts tätig werdenden Prüfer und – soweit für sie zutreffend – die zuständige DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer sowie die zuständige Rechenzentrale ermächtigen, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann (vgl. auch Ziffer 7 k der Verfahrensregeln). Gleichzeitig ist der BVR ermächtigt, bei diesen Stellen alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Stellen mit Ausnahme der Rechenzentralen über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden (vgl. auch Ziffer 7 l der Verfahrensregeln).
- (2) Die dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 1 angeschlossenen Institute sind verpflichtet, in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden zugrunde zu legen: „Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“ Für die dem Garantiefonds gemäß § 3 Absatz 2 angeschlossenen Institute gilt dies entsprechend.
- (3) Die Institute sind verpflichtet, dem BVR auf dessen Verlangen über sich alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können.
- (4) Die Institute sind verpflichtet, dem BVR alle Mitteilungen zu machen, die erforderlich sind, damit die Sicherungseinrichtung die Anforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) erfüllen kann.

- (5) Die Institute sind verpflichtet, an den Betriebsvergleichen teilzunehmen, die der BVR durchführt.
- (6) Die Institute sind verpflichtet, Prüfungsberichte, Kennziffern und Werte des Institutes und seiner Tochtergesellschaften (vgl. Ziffer 6 der Verfahrensregeln) dem BVR auf dessen Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Primärinstitute gemäß § 7 Absatz 3 sind verpflichtet, die Prüfungsberichte dem Prüfungsverband, dem sie angehören, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Primärinstitute sind verpflichtet, die für die Klassifizierung gemäß § 3a erforderlichen Daten dem BVR auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Institute sind verpflichtet, den BVR unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Übernahme, die Änderung und die Beendigung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, das der Sicherungseinrichtung nicht angehört, beabsichtigen (vgl. auch Ziffer 8 der Verfahrensregeln).
- (9) Die Institute sind verpflichtet, dem BVR unverzüglich anzuzeigen, wenn die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Ausland beabsichtigt ist.
- (10) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank sind berechtigt und verpflichtet, den BVR und den zuständigen Prüfungsverband unverzüglich über alle Erkenntnisse und Informationen zu unterrichten, die für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können. Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank sind darüber hinaus berechtigt und verpflichtet, die BVR-ISG unverzüglich über alle Erkenntnisse und Informationen zu unterrichten, die für das BVR-ISG-Sicherungssystem bedeutsam sein können.
- (11) Die Institute sind verpflichtet, den BVR und den für sie zuständigen Prüfungsverband über geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.
- (12) Die Institute sind verpflichtet, den BVR unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass das Institut nicht in der Lage ist, die Risiken aus bei ihm vorhandenen und realisierbaren eigenen Mitteln abzudecken; Primärinstitute sind zu dieser unverzüglichen Unterrichtung auch gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband verpflichtet. Die Institute sind verpflichtet, die Forderungen unverzüglich zu erfüllen, die der BVR in diesem Fall gemäß § 16 Absatz 1 erhebt.
- (13) Die Institute sind verpflichtet, den BVR unverzüglich zu unterrichten, wenn das Institut eine Anzeige gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 9 KWG erstattet. Die Institute sind verpflichtet, die Forderungen unverzüglich zu erfüllen, die der BVR in diesem Fall gemäß § 16 Absatz 1 erhebt.

§ 10 Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände

- (1) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, ihre Berichte über die Prüfungen ihrer Mitgliedsinstitute sowie Kennziffern und Werte, die sich auf ihre Mitgliedsinstitute beziehen, einschließlich der für die Klassifizierung ihrer Mitgliedsinstitute gemäß § 3a erforderlichen Daten dem BVR auf dessen Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, den BVR unverzüglich über alle Tatsachen zu unterrichten, die für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können, insbesondere über Anzeigen gemäß § 29 KWG, Prüfungen gemäß § 44 KWG und über sonstige Prüfungen sowie über Informationen, die sie von der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erhalten. Gegenüber der zuständigen DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank sind die Prüfungsverbände zu diesen Unterrichtungen ebenfalls berechtigt.
- (3) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, den BVR über geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 bei ihren Mitgliedsinstituten unverzüglich zu unterrichten. Gegenüber der zuständigen DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank sind die Prüfungsverbände zu diesen Unterrichtungen ebenfalls berechtigt.
- (4) Werden einem Prüfungsverband Tatsachen bekannt, die bei einem seiner Mitgliedsinstitute sowie bei einem Mitgliedsinstitut eines anderen Prüfungsverbandes vorliegen und für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können, so ist dieser Prüfungsverband berechtigt und verpflichtet, auch den anderen Prüfungsverband darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Unterrichtungspflichten des BVR

- (1) Der BVR ist berechtigt und verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband unverzüglich über alle ihm bekannt gewordenen Tatsachen zu unterrichten, die ein Mitgliedsinstitut dieses Prüfungsverbandes betreffen und für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können.
- (2) Werden dem BVR Tatsachen bekannt, die bei einem Mitgliedsinstitut eines Prüfungsverbandes sowie bei einem Mitgliedsinstitut eines anderen Prüfungsverbandes vorliegen und die für die Sicherungseinrichtung bedeutsam sein können, ist der BVR berechtigt und verpflichtet, die betroffenen Prüfungsverbände hierüber unverzüglich zu unterrichten.

IV. Präventivmaßnahmen gegenüber Instituten

§ 12 Hinwirken des BVR auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Instituts

Gewinnt der BVR die Überzeugung, dass die Geschäftspolitik eines Instituts mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbaren ist, hat er das Recht und die Pflicht, den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung des Instituts rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 33, 35 hinzuweisen und auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken (vgl. auch Ziffer 9 der Verfahrensregeln).

§ 13 Hinwirken des zuständigen Prüfungsverbandes auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Primärinstituts

Gewinnt der zuständige Prüfungsverband die Überzeugung, dass die Geschäftspolitik eines Primärinstituts mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbaren ist, hat er aufgrund des Gesetzes und seiner Verbandssatzung das Recht und die Pflicht, den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung des Primärinstituts rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 33, 35 hinzuweisen und auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken (vgl. auch Ziffer 10 der Verfahrensregeln).

§ 14 Verlangen des BVR auf Ausarbeitung von Neustrukturierungsmaßnahmen durch ein Institut

(1) Neustrukturierungsmaßnahmen:

- a) Bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 ist ein Institut auf Verlangen des BVR verpflichtet, zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen Neustrukturierungsmaßnahmen in einem Neustrukturierungskonzept gemäß c auszuarbeiten.
- b) Der BVR ist berechtigt, an der Ausarbeitung des Neustrukturierungskonzeptes dadurch mitzuwirken, dass er dem betroffenen Institut beratende Hinweise gibt.
- c) In dem Neustrukturierungskonzept sind insbesondere die Maßnahmen darzustellen, die erforderlich und geeignet sind, die Änderung der geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 herbeizuführen, sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- d) Primärinstitute sind verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept dem zuständigen Prüfungsverband und dem BVR zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu dem Neustrukturierungskonzept an den BVR. Die übrigen Institute sind verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept dem BVR zur Prüfung vorzulegen.
- e) Das Neustrukturierungskonzept bedarf der Zustimmung des BVR.
- f) Das Institut ist verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept umzusetzen.

(2) Fortlaufende Überwachung:

- a) Die Umsetzung und die Ergebnisse des Neustrukturierungskonzeptes unterliegen einem fortlaufenden Controlling.
- b) Im Rahmen des fortlaufenden Controllings ist das Institut verpflichtet, grundsätzlich vierteljährlich Controlling-Reports, insbesondere über die Umsetzung und die Ergebnisse des Neustrukturierungskonzeptes, auszuarbeiten.
- c) Die fortlaufende Überwachung der Umsetzung des Neustrukturierungskonzeptes erfolgt insbesondere durch Auswertung der Controlling-Reports. Bei den Primärinstituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch den zuständigen Prüfungsverband und den BVR; der Prüfungsverband unterrichtet den BVR über seine Auswertung der Controlling-Reports. Bei den übrigen Instituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch den BVR.

(3) Fortschreibungen des Neustrukturierungskonzeptes:

- a) Ergibt sich im Rahmen der fortlaufenden Überwachung gemäß Absatz 2, dass Fortschreibungen des Neustrukturierungskonzeptes erforderlich sind, ist das Institut auf Verlangen des BVR verpflichtet, diese Fortschreibungen auszuarbeiten.
- b) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Fortschreibungen dem zuständigen Prüfungsverband und dem BVR zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu den Fortschreibungen an den BVR. Die übrigen Institute sind verpflichtet, die Fortschreibungen dem BVR zur Prüfung vorzulegen.
- c) Die Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung des BVR.
- d) Die Institute sind verpflichtet, die Fortschreibungen umzusetzen.
- e) Für die fortlaufende Überwachung der Umsetzung und der Ergebnisse der Fortschreibungen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Verlangen des zuständigen Prüfungsverbandes auf Ausarbeitung von Neustrukturierungsmaßnahmen durch ein Primärinstitut

Bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 sind die Primärinstitute auf Verlangen des zuständigen Prüfungsverbandes verpflichtet, zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen Neustrukturierungsmaßnahmen in einem Neustrukturierungskonzept auszuarbeiten (vgl. Ziffer 11 der Verfahrensregeln).

§ 16 Erhebung von Forderungen personeller und/oder sachlicher Art gegenüber Instituten durch den BVR

- (1) Forderungen personeller und/oder sachlicher Art kann der Vorstand des BVR nach Anhörung des gemäß §§ 30, 31 zuständigen Ausschusses bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von

§ 6 Absatz 3 auf der Grundlage der Unterlagen und Prüfungen gemäß § 14 bzw. § 15, gemäß § 9 Absatz 12 Satz 2 oder gemäß § 9 Absatz 13 Satz 2 erheben. Die Institute sind verpflichtet, die Forderungen unverzüglich zu erfüllen.

- (2) Wenn die Geschäftsleitung des Institutes bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 nicht in der Lage ist, ein tragfähiges Konzept gemäß § 14 bzw. § 15 vorzulegen, ist das Institut verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes des BVR, das der Anhörung des gemäß §§ 30, 31 zuständigen Ausschusses bedarf, ihre Geschäftsleitung in Abstimmung mit dem BVR personell zu ergänzen.
- (3) Die Erfüllung der Forderungen wird bei Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und den BVR überwacht; der Prüfungsverband unterrichtet den BVR über seine Überwachung. Bei den übrigen Instituten wird die Erfüllung der Forderungen durch den BVR überwacht.

V. Sanierung von Instituten

1. Deckungsmaßnahmen zur Darstellung des Jahresabschlusses

§ 17 Vornahme von Deckungsmaßnahmen

- (1) Deckungsmaßnahmen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die Institute selbst nicht in der Lage sind, die bei ihnen drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.
- (2) Zulasten des Garantiefonds werden übernommen:
 - Garantien,
 - Bürgschaften,
 - Zuschüsse,
 - Darlehen (vgl. Ziffer 12 a der Verfahrensregeln),
 - Beteiligungen an Instituten zur Rekapitalisierung (vgl. Ziffer 12 b der Verfahrensregeln).
- (3) Zulasten des Garantieverbundes werden als Bilanzierungshilfen übernommen:
 - Garantien,
 - Bürgschaften.

Vgl. auch Ziffer 13 der Verfahrensregeln.

§ 18 Heranziehung von Eigenkapital

- (1) In jedem Deckungsfall ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Heranziehung von Eigenkapital des Instituts zur Deckung eines Jahresfehlbetrages in seinem Jahresabschluss möglich ist.
- (2) Stille Reserven sind grundsätzlich aufzulösen und ebenso wie offene Rücklagen grundsätzlich zur Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss heranzuziehen. Auf die Heranziehung kann grundsätzlich nur verzichtet werden, wenn und soweit das Institut dadurch gegen die einschlägigen Bestimmungen des KWG und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) verstoßen würde.

§ 19 Auflagen des BVR

- (1) Deckungsmaßnahmen werden mit personellen und/oder sachlichen Auflagen verbunden.
- (2) Die Institute sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantiefonds oder des Garantieverbundes gemachten personellen und/oder sachlichen Auflagen des BVR unverzüglich zu erfüllen (vgl. auch Ziffer 14 der Verfahrensregeln).
- (3) Erfüllt ein Institut nicht oder nicht vollständig die Auflagen, die mit der jeweiligen Deckungsmaßnahme verbunden sind, hat der BVR das Recht, zur Durchsetzung der Auflagen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 20 Besserungsscheinverpflichtungen der Institute

- (1) Im Falle einer Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantiefonds oder des Garantieverbundes sind die Institute verpflichtet, den BVR aus der Garantie oder Bürgschaft dadurch freizustellen, dass sie in ihren künftigen Jahresabschlüssen aus den jeweiligen Geschäftsergebnissen für das abgesicherte Risiko nach Maßgabe von Absatz 3 Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen bilden oder Abschreibungen vornehmen. Die Verpflichtung des BVR aus der Garantie oder Bürgschaft vermindert sich entsprechend.
- (2) Bei Inanspruchnahme des BVR aus einer Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantiefonds oder des Garantieverbundes oder der Gewährung eines Zuschusses zulasten des Garantiefonds sind die begünstigten Institute verpflichtet, die erhaltenen Zahlungen aus ihren künftigen Jahresergebnissen nach Maßgabe von Absatz 3 zurückzuzahlen.
- (3) Der BVR bestimmt den Anfangstermin, die Dauer sowie den Umfang der Verpflichtungen nach Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des

Instituts sowie der konkreten Sanierungserfordernisse. Die Verpflichtungen sollen in der Regel spätestens 15 Jahre nach dem Zustandekommen des Vertrages nach § 23 enden, um eine positive Weiterentwicklung der begünstigten Institute zu unterstützen. Der BVR ist berechtigt, die Dauer und den Umfang der Verpflichtungen anzupassen, wenn dies während der Laufzeit der Verpflichtungen aufgrund einer Veränderung der in Sätzen 1 und 2, 2. Halbsatz genannten Kriterien geboten ist.

§ 21 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den BVR

Die Institute treten auf Verlangen des BVR Schadensersatzansprüche, die ihnen gegebenenfalls gegen Personen zustehen, die den Sanierungsbedarf bei ihnen verursacht und verschuldet haben, an den BVR ab. Der BVR wird von der Abtretung nur in dem Umfang Gebrauch machen, in dem er Deckungsmaßnahmen für das jeweilige Institut erbracht hat.

§ 22 Entscheidung über Deckungsmaßnahmen und Auflagen

- (1) Für Entscheidungen über Deckungsmaßnahmen und Auflagen für Institute, die der Sicherungseinrichtung angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a) Der BVR entscheidet über Art und Umfang der Deckungsmaßnahmen und die damit verbundenen Auflagen auf der Grundlage des Vorschlages des gemäß §§ 30, 31 zuständigen Ausschusses.
 - b) Beabsichtigt der BVR, bei seiner Entscheidung vom Vorschlag des zuständigen Ausschusses in einem wesentlichen Punkt abzuweichen, muss er diese Absicht dem Verwaltungsrat mitteilen. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen gemäß c.
 - c) Über Angelegenheiten gemäß b beraten Vorstand und Verwaltungsrat des BVR gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung. Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates des BVR oder dessen Stellvertreter einberufen. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates des BVR oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand und Verwaltungsrat des BVR beraten auch auf der Grundlage des Vorschlages des zuständigen Ausschusses gemäß §§ 30, 31. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten § 18 Absatz 1, § 25d Absatz 1 der Satzung des BVR, hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse gelten § 18 Absatz 2, § 25d Absatz 2 Satz 1 der Satzung des BVR. Eine Entscheidung erfordert, dass sie die Mehrheit in Vorstand des BVR und Verwaltungsrat des BVR findet.
- (2) Für Entscheidungen über Deckungsmaßnahmen für Institute, die der Sicherungseinrichtung nicht angeschlossen sind, die dazu dienen, Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Institute zu verhüten, gilt Folgendes:

Über Art und Umfang der Deckungsmaßnahmen beraten der Vorstand und Verwaltungsrat des BVR gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Absatz 1 c Sätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 23 Abschluss des Vertrages über Deckungsmaßnahmen

- (1) Der BVR und das Institut schließen einen Vertrag über Deckungsmaßnahmen ab. Darin werden insbesondere der Deckungsbedarf, Art und Umfang der Deckungsmaßnahmen und die mit den Deckungsmaßnahmen verbundenen Auflagen festgelegt.
- (2) Für die Unterzeichnung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen durch das Institut gilt Ziffer 16 der Verfahrensregeln.

§ 24 Fortlaufende Überwachung

Die Umsetzung und die Abwicklung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen unterliegen einer fortlaufenden Überwachung (vgl. auch Ziffer 17 der Verfahrensregeln). Die fortlaufende Überwachung erfolgt bei den Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und den BVR. Die Feststellungen teilt der zuständige Prüfungsverband dem BVR mit. Bei den übrigen Instituten erfolgt die laufende Überwachung durch den BVR.

2. Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der betriebswirtschaftlichen Grundrentabilität

§ 25 Pflicht der Institute zur Ausarbeitung von Sanierungsmaßnahmen

- (1)
 - a) Werden für ein Institut Deckungsmaßnahmen gemäß § 17 übernommen, ist es grundsätzlich verpflichtet, ein Sanierungskonzept gemäß Absatz 2 auszuarbeiten.
 - b) Der BVR ist berechtigt, an der Ausarbeitung des Sanierungskonzeptes dadurch mitzuwirken, dass er dem betroffenen Institut beratende Hinweise gibt.
- (2)
 - a) Das Sanierungskonzept besteht aus der Status-quo-Analyse und dem Restrukturierungskonzept.
 - b) In der Status-quo-Analyse sind insbesondere darzustellen:
 - die Ursachen für die Fehlentwicklung des Instituts,
 - eventuelle Verantwortlichkeiten für die Sanierungsnotwendigkeit,
 - die aktuelle Lage des Instituts.
 - c) In dem Restrukturierungskonzept sind insbesondere darzustellen:
 - eine strategische und operative Planung einschließlich einer gesamtinstitutsbezogenen Geschäfts- und Ergebnisplanung,
 - ein umfassender und verbindlicher Maßnahmenplan,
 - ein Zeitplan für die Einleitung und den Abschluss von Sanierungsmaßnahmen.

- (3) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Status-quo-Analyse und das Restrukturierungskonzept dem zuständigen Prüfungsverband und dem BVR zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu der Status-quo-Analyse und zu dem Restrukturierungskonzept an den BVR. Die übrigen Institute sind verpflichtet, die Status-quo-Analyse und das Restrukturierungskonzept dem BVR zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Das Restrukturierungskonzept bedarf der Zustimmung des BVR.
- (5) Das Institut ist verpflichtet, das Restrukturierungskonzept umzusetzen.

§ 26 Fortlaufende Überwachung des Restrukturierungskonzeptes

- (1) Die Umsetzung und die Ergebnisse des Restrukturierungskonzeptes unterliegen einem fortlaufenden Controlling.
- (2) Im Rahmen des fortlaufenden Controllings ist das Institut verpflichtet, grundsätzlich vierteljährlich Controlling-Reports, insbesondere über die Umsetzung und die Ergebnisse des Restrukturierungskonzeptes, auszuarbeiten.
- (3) Die fortlaufende Überwachung der Umsetzung des Restrukturierungskonzeptes erfolgt insbesondere durch Auswertung der Controlling-Reports. Die Auswertungen der Controlling-Reports erfolgen bei den Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und den BVR; der Prüfungsverband unterrichtet den BVR über seine Auswertung der Controlling-Reports. Bei den übrigen Instituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch den BVR.

§ 27 Fortschreibungen des Restrukturierungskonzeptes

- (1) Ergibt sich im Rahmen der fortlaufenden Überwachung gemäß § 26, dass Fortschreibungen des Restrukturierungskonzeptes erforderlich sind, ist das Institut auf Verlangen des BVR verpflichtet, diese Fortschreibungen auszuarbeiten.
- (2) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Fortschreibungen dem zuständigen Prüfungsverband und dem BVR zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu den Fortschreibungen an den BVR. Die übrigen Institute sind verpflichtet, die Fortschreibungen dem BVR zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung des BVR.
- (4) Die Institute sind verpflichtet, die Fortschreibungen umzusetzen.
- (5) Für die Überwachung der Umsetzung und der Ergebnisse der Fortschreibungen gilt § 26 entsprechend.

VI. Organisation der Sicherungseinrichtung

§ 28 Geschäftsführung

Dem Vorstand des BVR obliegen die Geschäftsführung der Sicherungseinrichtung und die Wahrnehmung der weiteren Funktionen, die ihm im Rahmen der Sicherungseinrichtung zugewiesen sind.

§ 29 Überwachung der Geschäftsführung

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht im Rahmen der Sicherungseinrichtung die Geschäftsführung des Vorstandes des BVR.
- (2) Der Vorstand des BVR hat dem Verwaltungsrat zu berichten über alle Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung, insbesondere über:
 - a) die Vorschläge des Vorstandes zur Erhebung von Beiträgen zum Garantiefonds,
 - b) die Entwicklung des Garantiefonds und des Garantieverbundes,
 - c) die Maßnahmen der Prüfungsverbände gemäß § 13 und/oder des BVR gemäß § 12,
 - d) die geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 bei Instituten,
 - e) die Tätigkeit der Ausschüsse gemäß §§ 30, 31,
 - f) die Entwicklung der Sanierung von Instituten,
 - g) Auskunftsverlangen und Prüfungsmaßnahmen der Bundesanstalt gegenüber der Sicherungseinrichtung gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes,
 - h) Überprüfungen der Bundesanstalt gemäß Artikel 113 Absatz 7 Satz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 vom 26. Juni 2013 (CRR).
- (3) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung und die Vorlage von Unterlagen verlangen, die Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung betreffen.
- (4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung in den Fällen des § 22 Absätze 1 c, 2 im Wege der vorweggenommenen Kontrolle.
- (5) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss der Sicherungseinrichtung und den Geschäftsbericht über die Tätigkeit und die finanziellen Verhältnisse der Sicherungseinrichtung.

§ 30 Zentraler Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR

(1) Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR besteht aus:

- 6 Vertretern von Primärinstituten,
- 2 Vertretern der Prüfungsverbände,
- einem Vertreter der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und einem Vertreter der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank,
- einem Vertreter des BVR.

(2) Die sechs Vertreter der Primärinstitute und ihre Stellvertreter werden durch den Verwaltungsrat des BVR aus dem Kreis der Vertreter der Primärinstitute in den regionalen Sanierungsausschüssen gewählt. Die Vertreter der Prüfungsverbände und ihre Stellvertreter werden durch die Prüfungsverbände aus dem Kreis der Personen benannt, die die Prüfungsverbände auch für die regionalen Sanierungsausschüsse benannt haben. Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank benennen ihre Vertreter und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Personen, die sie für die regionalen Sanierungsausschüsse benannt haben. Den Vertreter des BVR und seinen Stellvertreter benennt der Vorstand des BVR. Die Stellvertreter sind jeweils nur bei Verhinderung des Vertreters berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des BVR schließt die Mitgliedschaft im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR aus.

(3) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer der Vertreter der Primärinstitute, der Prüfungsverbände, der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank endet vorzeitig, wenn ihre Amtsdauer im jeweiligen regionalen Sanierungsausschuss vorzeitig endet; sie endet insbesondere vorzeitig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 6 vorliegen. Die Amtsdauer des Vertreters des BVR endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für seine Benennung bestimmend war.

(4) Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung ist insbesondere zuständig für:

- a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherungseinrichtung, insbesondere:
 - aa) Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der Sicherungseinrichtung und Ausarbeitung von Vorschlägen im Zusammenhang hiermit,
 - ab) Beratung von Grundsätzen für die Anlage von Garantiefondsmitteln,
 - ac) Stellungnahme zur Entwicklung von Richtlinien und Empfehlungen gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 3,
 - ad) Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Klassifizierungssystems und des Klassifizierungsverfahrens gemäß § 3a, Ziffer 1b der Verfahrensregeln,
 - ae) Behandlung von Grundsatzfragen zu Neustrukturierungskonzepten gemäß §§ 14, 15,
 - af) Behandlung von Grundsatzfragen zu Sanierungskonzepten und zur Sanierungsabwicklung,

- ag) Zustimmung zur Aufnahme von Nicht-Einlagenkreditinstituten in die Sicherungseinrichtung, Stellungnahme zur Aufnahme der übrigen Institute in die Sicherungseinrichtung,
- ah) Zustimmung zum Ausschluss eines Instituts aus der Sicherungseinrichtung gemäß § 33 Absatz 3,
- ai) Zustimmung zum Grundbeitrag gemäß § 4 Absatz 3,
- aj) Zustimmung zu den Beiträgen und Eintrittsgeldern gemäß § 4 Absatz 9;
- b) die Vorlage von Vorschlägen für:
 - Deckungsmaßnahmen (§ 1 Absatz 2, § 17) für Primärinstitute über EUR 25 Millionen je Deckungsfall und damit verbundene Auflagen (§ 19),
 - Deckungsmaßnahmen (§ 1 Absatz 2, § 17) für die übrigen Institute und damit verbundene Auflagen (§ 19),
 - Deckungsmaßnahmen für Institute, die nicht der Sicherungseinrichtung angeschlossen sind, die dazu dienen, Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Institute zu verhüten;
- c) die Einholung einer Stellungnahme des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses, wenn im Ausschuss Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt werden, die ihren Sitz im Bereich des betreffenden regionalen Sanierungsausschusses haben;
- d) die Entgegennahme von Informationen des BVR über Angelegenheiten der Sicherungseinrichtung, insbesondere über:
 - da) die Klassifizierung der Institute gemäß § 3a Absatz 1, Ziffer 1b der Verfahrensregeln,
 - db) die geschäftliche Entwicklung von Instituten, bei denen Maßnahmen gemäß §§ 12 bis 16 erforderlich geworden sind,
 - dc) die Entscheidungen des BVR, bei denen dieser von Deckungsvorschlägen eines regionalen Sanierungsausschusses in einem wesentlichen Punkt abgewichen ist,
 - dd) die Entwicklung der Sanierung von Instituten;
- e) die Zustimmung zu Grundentscheidungen über das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen durch das BVR-ISG-Sicherungssystem.

(5) Den Vorsitz im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung führt der BVR.

(6) Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der zentrale Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vertreter der Prüfungsverbände und ein Vorsitzender eines regionalen Sanierungsausschusses, die jeweils gemäß Absatz 8 an Sitzungen des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung beratend teilnehmen, haben kein Stimmrecht. § 31 Absatz 8 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung wird vom BVR einberufen.

(8) Ein Prüfungsverband, der nicht durch eines seiner Vorstandsmitglieder im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung vertreten ist, hat das Recht, durch eines seiner Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen, in denen Deckungsmaßnahmen für

ihm angehörende Primärinstitute behandelt werden. Ein regionaler Sanierungsausschuss, der nicht durch einen eigenen Vertreter eines Primärinstituts im Ausschuss vertreten ist, hat das Recht, durch seinen Vorsitzenden an Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen, in denen Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt werden, die ihren Sitz im Bereich des betreffenden regionalen Sanierungsausschusses haben.

- (9) Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung sind vom BVR zu protokollieren. Der BVR übersendet die Protokolle an die Mitglieder des Ausschusses.
- (10) Die Mitglieder des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 30a Zentraler Ausschuss des BVR-ISG-Sicherungssystems

- (1) Die Vertreter im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung und deren Stellvertreter sollen mit den Mitgliedern des zentralen Ausschusses des BVR-ISG-Sicherungssystems und deren Stellvertretern identisch sein.
- (2) Die Mitglieder des zentralen Ausschusses des BVR-ISG-Sicherungssystems und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis von der BVR-ISG erstattet, soweit nicht die Kosten auch durch eine Tätigkeit für den BVR oder die Sicherungseinrichtung veranlasst und vorrangig vom BVR zu erstatten sind.

§ 31 Regionale Sanierungsausschüsse des BVR

- (1) Es wird jeweils ein Sanierungsausschuss für die Bereiche der regionalen Prüfungsverbände eingerichtet. Die übrigen Prüfungsverbände können bei Bedarf jeweils einen Sanierungsausschuss einrichten; für diesen gelten die Absätze 2 bis 9 entsprechend. Ein Prüfungsverband kann mit einem anderen Prüfungsverband oder mit mehreren anderen Prüfungsverbänden einen gemeinsamen Sanierungsausschuss einrichten; für diesen gelten die Absätze 2 bis 9 entsprechend.
- (2) Die Sanierungsausschüsse bestehen jeweils aus höchstens acht Mitgliedern:
- mindestens 4 Vertretern von Primärinstituten,
 - einem Vertreter des jeweiligen Prüfungsverbandes,
 - einem Vertreter der zuständigen DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/ WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank.

- (3) Die Vertreter der Primärinstitute und ihre Stellvertreter werden von den zuständigen Gremien der Prüfungsverbände benannt. Die Vertreter der Primärinstitute und ihre Stellvertreter müssen hauptamtliche Vorstandsmitglieder von Primärinstituten sein. Die Vertreter der Prüfungsverbände und ihre Stellvertreter werden durch die Prüfungsverbände benannt. Die Vertreter der Prüfungsverbände und ihre Stellvertreter müssen Vorstandsmitglieder der Prüfungsverbände sein. Die Vertreter der zuständigen DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und ihre Stellvertreter werden durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank bzw. die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank benannt. Sie müssen Vorstandsmitglieder der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank bzw. WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank sein. Die Stellvertreter sind jeweils nur bei Verhinderung des Vertreters berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des BVR schließt die Mitgliedschaft im regionalen Sanierungsausschuss aus.
- (4) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer eines Vertreters endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für seine Benennung bestimmend war. Die Amtsdauer eines Vertreters endet ferner vorzeitig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 8 vorliegen. Die Amtsdauer eines Vertreters eines Primärinstituts endet auch dann vorzeitig, wenn das Primärinstitut, bei dem er Vorstandsmitglied ist, die Hilfe des Garantiefonds oder des Garantieverbundes der Sicherungseinrichtung oder des Garantiefonds des BVR-ISG-Sicherungssystems benötigt.
- (5) Der BVR hat das Recht, an den Sitzungen der Sanierungsausschüsse beratend teilzunehmen.
- (6) Die Sanierungsausschüsse sind insbesondere zuständig für:
- a) die Vorlage von Vorschlägen für Deckungsmaßnahmen (§ 1 Absatz 2, § 17) bis zur Höhe von EUR 25 Millionen je Deckungsfall und damit verbundene Auflagen (§ 19) für Primärinstitute, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Sanierungsausschusses haben,
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung, soweit dieser Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt, die ihren Sitz im Bereich des betreffenden regionalen Sanierungsausschusses haben,
 - c) die Entgegennahme von Informationen des jeweiligen Prüfungsverbandes/des BVR über die Entwicklung der Primärinstitute, für die Deckungsmaßnahmen in dem jeweiligen regionalen Sanierungsausschuss bzw. im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung behandelt worden sind,
 - d) die Entgegennahme von Informationen des BVR über die Erhebung von Forderungen personeller und/oder sachlicher Art gegenüber Instituten gemäß § 16.
- (7) Die Sanierungsausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Den Vorsitzenden wählen sie aus dem Kreis der jeweiligen Vertreter der Primärinstitute. Seinen Stellvertreter wählen sie aus dem Kreis der jeweiligen Vertreter.

- (8) Die Sanierungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Sanierungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vertreter der Prüfungsverbände haben kein Stimmrecht. Soll ein Primärinstitut, für das Deckungsmaßnahmen behandelt werden, mit einem Primärinstitut verschmolzen werden, das durch ein Vorstandsmitglied im Sanierungsausschuss vertreten ist, hat dieses Mitglied des Sanierungsausschusses beim Deckungsvorschlag für das betroffene Primärinstitut kein Stimmrecht.
- (9) Die Sanierungsausschüsse werden von den jeweiligen Prüfungsverbänden einberufen. Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen der Sanierungsausschüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle werden von den jeweiligen Prüfungsverbänden gefertigt; diese stellen die jeweiligen Protokollführer. Die Protokolle werden den Mitgliedern des jeweiligen Sanierungsausschusses und dem BVR von den jeweiligen Prüfungsverbänden zugesandt.
- (10) Die Mitglieder der Sanierungsausschüsse und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 31a Regionale Sanierungsausschüsse des BVR-ISG-Sicherungssystems

- (1) Die Vertreter in den regionalen Sanierungsausschüssen der Sicherungseinrichtung und ihre Stellvertreter sollen mit den Mitgliedern der entsprechenden regionalen Sanierungsausschüsse des BVR-ISG-Sicherungssystems und deren Stellvertretern identisch sein.
- (2) Die Mitglieder der regionalen Sanierungsausschüsse des BVR-ISG-Sicherungssystems und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis von der BVR-ISG erstattet, soweit nicht die Kosten auch durch eine Tätigkeit für den BVR oder die Sicherungseinrichtung veranlasst und vorrangig vom BVR zu erstatten sind.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung

Ein Institut scheidet aus der Sicherungseinrichtung aus:

- a) wenn es als Mitglied beim BVR ausscheidet,
- b) wenn es aus der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen wird (§ 33),
- c) wenn es die Zugehörigkeit zu der Sicherungseinrichtung kündigt (§ 34),
- d) wenn es als CRR-Kreditinstitut dem BVR-ISG-Sicherungssystem nicht wirksam beitrifft oder aus diesem austritt oder ausscheidet.

§ 33 Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung

- (1) Ein Institut kann aus der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es die ihm gegenüber der Sicherungseinrichtung obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat. Eine erhebliche Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn ein Institut:
- a) geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 hat,
 - b) die Garantieerklärungen gemäß § 5 Absatz 1 oder die Ermächtigungserklärungen gemäß § 9 Absatz 1 auf Anforderung nicht vorlegt,
 - c) die in § 9 Absatz 2 vorgeschriebene Klausel nicht in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnimmt bzw. nicht den Geschäftsbeziehungen mit seinen Kunden zugrunde legt,
 - d) die jeweiligen Pflichten im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 7 oder die jeweiligen Pflichten gemäß §§ 14 bis 16 verletzt,
 - e) die Verpflichtung zur Ausarbeitung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 25 verletzt,
 - f) Auflagen des BVR gemäß § 19 nicht unverzüglich erfüllt,
 - g) die für die Klassifizierung gemäß § 3a erforderlichen Daten trotz des Verlangens des BVR nicht zur Verfügung stellt,
 - h) im Hinblick auf die Sicherungseinrichtung gegenüber dem BVR oder gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband oder dem Abschlussprüfer oder dem aufgrund des KWG bzw. des Statuts tätig werdenden Prüfer schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - i) den zuständigen Prüfungsverband oder den Abschlussprüfer oder den aufgrund des KWG bzw. des Statuts tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit nicht unterstützt,
 - j) mit einer Zahlungspflicht zum Garantiefonds nach einer schriftlichen Mahnung durch den BVR länger als zwei Monate in Verzug gerät.
- (2) Der Ausschluss ist dem Institut mit einer Frist von sechs Monaten vorher anzudrohen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Institut aus der Sicherungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Pflichtverletzungen fort dauern, auf die der Ausschluss gegründet wird.

- (3) Über den Ausschluss eines Instituts aus der Sicherungseinrichtung entscheidet der Vorstand des BVR nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR. Der zentrale Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR wirken auf Verlangen des auszuschließenden Primärinstituts der Vertreter eines Primärinstituts, das demselben Prüfungsverband angehört wie das auszuschließende Primärinstitut, und/oder der Vertreter dieses Prüfungsverbandes, wenn er dem zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR angehört, nicht mit.
- (4) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 3 hat der Vorstand des BVR – wenn es sich um ein Primärinstitut handelt – den zuständigen Prüfungsverband anzuhören sowie dem betroffenen Primärinstitut bzw. – wenn es sich nicht um ein Primärinstitut handelt – dem betroffenen Institut Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund (Absatz 1) teilt der Vorstand des BVR jeweils vorher schriftlich mit.
- (5) Der Vorstand des BVR teilt die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, den Ausschließungsgrund (Absatz 1) sowie das Ergebnis der Anhörung des zuständigen Prüfungsverbandes und des betroffenen Instituts dem zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR schriftlich mit, bevor dieser gemäß Absatz 3 über seine Zustimmung zu dem Ausschluss beschließt.
- (6) Die Entscheidung des Vorstandes des BVR über den Ausschluss eines Instituts aus der Sicherungseinrichtung hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund (Absatz 1) zu enthalten.
- (7) Die Entscheidung des Vorstandes des BVR über den Ausschluss eines Instituts aus der Sicherungseinrichtung ist dem Institut durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
- (8) Die Entscheidung des Vorstandes des BVR über den Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung wird einen Monat nach Zugang bei dem Institut wirksam.
- (9) Gegen die Entscheidung des Vorstandes des BVR kann das Institut innerhalb eines Monats nach Zugang den Verbandsrat des BVR anrufen. Das entsprechende Schreiben muss innerhalb der vorgenannten Frist beim BVR eingegangen sein. Die Anrufung des Verbandsrates des BVR hat aufschiebende Wirkung. Bei der Beschlussfassung des Verbandsrates des BVR wirken Mitglieder des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR, die auch im Verbandsrat des BVR vertreten sind, nicht mit. Ebenso wirken bei dieser Beschlussfassung auf Verlangen eines auszuschließenden Primärinstituts die Vertreter der Primärinstitute, die demselben Prüfungsverband angehören wie das auszuschließende Primärinstitut, und/oder der Vertreter des betreffenden Prüfungsverbandes nicht mit. Die Entscheidung des Verbandsrates des BVR ist dem Institut durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die Entscheidung des Verbandsrates des BVR wird einen Monat nach Zugang bei dem Institut wirksam. Das Institut kann eine Überprüfung der Entscheidung des Verbandsrates des BVR durch die Mitglieder-

versammlung des BVR verlangen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung des BVR hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen, der innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung des Verbandsrates des BVR beim BVR eingegangen sein muss. Die Anrufung der Mitgliederversammlung des BVR hat aufschiebende Wirkung. Ein Ausschluss erfolgt nicht, wenn die Mitgliederversammlung des BVR dem Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen widerspricht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung des BVR wird einen Monat nach Zugang bei dem Institut wirksam. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung des BVR ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 34 Kündigung der Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung durch ein Institut

Die Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung kann ein Institut durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BVR unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.

§ 35 Folgen des Ausscheidens aus der Sicherungseinrichtung

- (1) Der BVR gibt das Ausscheiden eines Instituts aus der Sicherungseinrichtung im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung oder mehreren Tageszeitungen am Sitz des Instituts bekannt. Im Zusammenhang damit kann der BVR in einer ihm geeignet erscheinenden Weise die Kunden des Instituts über ihre Rechte unterrichten.
- (2) Scheidet ein Institut aus der Sicherungseinrichtung aus, hat es die betroffenen Kunden hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und diese darauf hinzuweisen, dass sich der Schutzzumfang künftig nach Absatz 3 richtet. Dies gilt sinngemäß auch für Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalanlagegesellschaften.
- (3) Einlagen der Kunden bei ausgeschiedenen Instituten, von diesen herausgegebene Schuldverschreibungen gemäß § 1 Absatz 4 a, Prozessbürgschaften ausgeschiedener Institute, Verbindlichkeiten ausgeschiedener Institute gegenüber Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt, und Verbindlichkeiten ausgeschiedener Institute gemäß § 3 Absatz 2 gegenüber Kunden aus Wertpapiergeschäften sind geschützt, wenn sie vor den Bekanntgaben gemäß Absatz 1 begründet waren oder innerhalb eines Monats nach den Bekanntgaben gemäß Absatz 1 begründet werden. Verbindlichkeiten, die später als einen Monat nach den Bekanntgaben gemäß Absatz 1 begründet oder prolongiert werden oder die der Kunde nach diesem Zeitpunkt nicht zum nächstmöglichen Termin kündigt bzw. bei Fälligkeit nicht unverzüglich zurückfordert, sind nicht geschützt.
- (4) Bei Instituten, die aus den in § 32 a, b und d genannten Gründen aus der Sicherungseinrichtung ausscheiden, bleiben die Zahlungspflichten gemäß § 4 für das bei Wirksamwerden des Ausscheidens laufende Geschäftsjahr bestehen. Dies gilt sinngemäß auch für die von ihnen übernommenen Garantieverpflichtungen. Bei Instituten, die durch Kündigung aus der Sicherungs-

einrichtung ausscheiden (§ 32 c), bleiben Zahlungspflichten gemäß § 4, die bis zum Ende ihrer Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung begründet worden sind, bestehen. Dies gilt sinngemäß auch für die von ihnen übernommenen Garantieverpflichtungen. Die Informationsrechte und die Prüfungsrechte der Sicherungseinrichtung gegenüber den Instituten wirken fort, solange die Sicherungseinrichtung Verbindlichkeiten der ausgeschiedenen Institute schützt. Solange Verbindlichkeiten geschützt sind, sind die ausgeschiedenen Institute verpflichtet, für die jeweiligen Geschäftsjahre nach ihrem Ausscheiden spätestens bis jeweils zum 30. Juni eine Gebühr in Höhe von 0,3 ‰ der jeweils noch geschützten Verbindlichkeiten an den Garantiefonds zu zahlen.

- (5) Ein Institut, das aus der Sicherungseinrichtung ausscheidet, scheidet zum gleichen Zeitpunkt auch als Mitglied des BVR aus; zeitgleich endet die Angehörigkeit eines CRR-Kreditinstituts im BVR-ISG-Sicherungssystem.
- (6) Ein Institut, das aus der Sicherungseinrichtung ausscheidet, darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.

§ 36 Keine Rechtsansprüche der Institute

Ein Rechtsanspruch der Institute auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung besteht nicht.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe des BVR und der Ausschüsse gemäß §§ 30, 31, die Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Prüfungsverbände sowie die Mitglieder der Organe der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Vorgänge verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung zur Kenntnis kommen. Dementsprechend dürfen sie die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren oder verwerfen. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Organen und Gremien. Dieser Verpflichtung unterliegen auch die Mitarbeiter des BVR, der Prüfungsverbände sowie der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank.
- (2) Im Falle von Ziffer 1b c Sätze 2, 3 der Verfahrensregeln ist der BVR verpflichtet, durch vertragliche Vereinbarungen die Geltung der Verschwiegenheitspflichten entsprechend Absatz 1 sicherzustellen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten insbesondere nicht für Mitteilungen, die der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden.

§ 38 Verfahrensregeln

Die Verfahrensregeln sind wesentlicher Bestandteil dieses Statuts.

§ 39 Prüfung der Sicherungseinrichtung

- (1) Der BVR erstellt jährlich einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Sicherungseinrichtung. Diese Unterlagen leitet er jeweils bis zum 31. Mai der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank, den Prüfungsverbänden und dem Verwaltungsrat des BVR zu.
- (2) Der BVR beauftragt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, die die Mitgliederversammlung des BVR gemäß § 28 Absatz 2 d der Satzung des BVR wählt.
- (3) Der BVR übersendet den Prüfungsbericht den Prüfungsverbänden, dem zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung und dem Verwaltungsrat des BVR.

§ 40 Zuleitung von Unterlagen an Dritte

- (1) Den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Sicherungseinrichtung kann der BVR auch Dritten zuleiten, wenn dies im Interesse der genossenschaftlichen Institutsgruppe und der Sicherungseinrichtung liegt.
- (2) Im Falle von Absatz 1 ist der BVR verpflichtet, durch vertragliche Vereinbarungen mit den Dritten die Geltung der Verschwiegenheitspflichten entsprechend § 37 Absatz 1 sicherzustellen.

§ 41 Abwicklung

Über den Wegfall der Notwendigkeit der Sicherungseinrichtung sowie über das Verfahren zu deren Abwicklung, insbesondere über die Auflösung des Garantiefonds und die Verteilung der Garantiefondsmittel, beschließt die Mitgliederversammlung des BVR.

§ 42 Änderung des Statuts

Über Änderungen dieses Statuts und der Verfahrensregeln beschließt die Mitgliederversammlung des BVR.

Verfahrensregeln

zum Statut der Sicherungseinrichtung

1. Zu § 1 Absatz 4 a**(Schutz durch die Sicherungseinrichtung)**

In § 1 Absatz 4 a wird auf die in den Verfahrensregeln genannten Bilanzpositionen verwiesen. Dies sind:

- a) „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“,
- b) „Verbriefte Verbindlichkeiten“ (im Besitz von Nicht-Kreditinstituten),
- c) „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften ...“ (soweit darin Prozessbürgschaften enthalten sind).

1 a. Zu § 2 Absatz 2**(Verwaltung der Garantiefondsmittel)**

- a) Die Garantiefondsmittel sind nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind.
- b) Der BVR führt die Erträge aus der Anlage der Garantiefondsmittel sowie die Erträge und Rückflüsse von verwendeten Garantiefondsmitteln diesen in voller Höhe zu.

1 b. Zu § 3a Absatz 1 Satz 2**(Grundsätze für die Klassifizierung)**

- a) aa) Die Klassifizierung der Primärinstitute erfolgt anhand von Kennzahlen zur Vermögens- und Ertragslage sowie zur Risikolage. Die maßgeblichen Einzelkriterien sowie deren Gewichtung sind im Klassifizierungssystem zum Klassifizierungsverfahren festzulegen.
- ab) Das Klassifizierungssystem zum Klassifizierungsverfahren wird nach Stellungnahme des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR von der Mitgliederversammlung des BVR beschlossen.
- b) Die Primärinstitute werden jährlich klassifiziert.
- c) Die Klassifizierung wird vom BVR durchgeführt. Der BVR kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Tochtergesellschaften bedienen. Der BVR ist, soweit er sich zur Durchführung der Klassifizierung einer Tochtergesellschaft bedient, berechtigt, dieser auf Anforderung alle für die Klassifizierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

- d) Die Banken werden der

- Klasse A++,
- Klasse A+,
- Klasse A,
- Klasse A–,
- Klasse B+,
- Klasse B,
- Klasse B–,
- Klasse C oder
- Klasse D

zugewiesen.

Die Kriterien, nach denen die Zuweisung zu den einzelnen Klassen erfolgt, sind im Klassifizierungssystem zum Klassifizierungsverfahren festzulegen.

- e) Die Klassifizierung eines Primärinstituts und die jeweiligen besonderen Verhältnisse gemäß Ziffern 2a bis 2d werden ausschließlich der Geschäftsleitung des betroffenen Primärinstituts, dem Vorstand des BVR, dem zentralen Ausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR, dem Vorstand des zuständigen Prüfungsverbandes, dem Vorstand der zuständigen DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank und dem zuständigen regionalen Sanierungsausschuss des BVR, dem Verwaltungsrat des BVR sowie der BVR-ISG mitgeteilt. Die Klassifizierung eines Primärinstituts und die jeweiligen besonderen Verhältnisse gemäß Ziffern 2a bis 2d sind von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln. Die betroffenen Primärinstitute dürfen sie insbesondere weder im Geschäftsverkehr bekannt geben noch in der Werbung erwähnen. Der BVR ist berechtigt, die Klassifizierung eines Primärinstituts und die jeweiligen besonderen Verhältnisse gemäß Ziffer 2a bis 2d der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes sowie der Europäischen Bankaufsichtsbehörde bekannt zu geben.
- f) Gegen die Zuweisung zu den Klassen A+ bis D besteht für das betroffene Primärinstitut die Möglichkeit, ein Schiedsgericht anzurufen, das darüber zu befinden hat, ob im konkreten Fall die Klassifizierung entsprechend dem vorgegebenen Klassifizierungssystem vorgenommen worden ist. Das betroffene Primärinstitut sowie der BVR haben je einen Schiedsrichter zu benennen. Vorsitzender des Schiedsgerichts ist ein Vertreter der Prüfungsgesellschaft, die die Mitgliederversammlung des BVR gemäß § 28 Absatz 2 d der Satzung des BVR wählt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird dem betroffenen Primärinstitut durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitgeteilt. Das betroffene Primärinstitut kann gegen eine negative Entscheidung des Schiedsgerichts innerhalb einer Frist von einem Monat ab deren Zugang die ordentlichen Gerichte anrufen. Zuständig ist das Gericht am Sitz des BVR. Die Anrufung des Schiedsgerichts und der ordentlichen Gerichte hat für die Pflicht zur Zahlung des jeweiligen Beitrages zum Garantiefonds einschließlich eines Zuschlags auf den Jahresbeitrag zum Garantiefonds keine aufschiebende Wirkung. Ein zu hoch erhobener Beitrag zum Garantiefonds wird jedoch erstattet, wenn das Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht in einem rechtskräftigen Urteil zum Ergebnis kommt, dass die Einstufung unzutreffend war. Gleiches gilt, wenn die Klassifizierung in einem gerichtlichen Verfahren zugunsten des betroffenen Primärinstituts in einem Vergleich abgeändert wird.

2. Zu § 4 Absätze 1a, 1c, 2**(Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zum Garantiefonds)**

Die Institute teilen ihre Bemessungsgrundlagen jährlich spätestens bis zum 31. Juli dem BVR mit. Die Institute beauftragen ihren Abschlussprüfer, diese Bemessungsgrundlagen zu prüfen.

2 a. Zu § 4 Absatz 6 b**(Besondere Beitragsbestimmungen für Sanierungsinstitute)**

- a) Ein Institut ist Sanierungsinstitut nach Ablauf des Stichtages, zu dem es die Hilfe des Garantiefonds und/oder des Garantieverbundes benötigt, bis zur endgültigen Abwicklung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages über Deckungsmaßnahmen.
- b) Ein Primärinstitut zahlt nach dem Ablauf des Stichtages, zu dem es die Hilfe des Garantiefonds und/oder des Garantieverbundes benötigt, bis zur endgültigen Abwicklung des mit ihm abgeschlossenen Vertrages über Deckungsmaßnahmen, höchstens jedoch für die Dauer von fünf Beitragsjahren nach dem Ablauf des Stichtages, keine Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds. Die Höchstdauer gilt auch, wenn bei diesem Primärinstitut eine Nachsanierung erfolgt.

2 b. Zu § 4 Absatz 6 b**(Besondere Beitragsbestimmungen bei der Verschmelzung eines Primärinstituts mit einem Institut gemäß Ziffer 2a a)**

Das verschmolzene Primärinstitut zahlt für die Dauer von sechs Beitragsjahren nach der Verschmelzung:

- 80 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A++ zugewiesen war,
- keinen höheren Beitrag zum Garantiefonds als 90 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A+ oder der Klasse A zugewiesen war,
- keine Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A–, der Klasse B+ oder der Klasse B zugewiesen war,
- keine höheren Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 10 %, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse B– zugewiesen war,

- keinen höheren Zuschlag auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 20 %, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse C zugewiesen war.

Die Dauer von sechs Beitragsjahren nach der Verschmelzung gilt auch, wenn bei dem verschmolzenen Primärinstitut eine Nachsanierung erfolgt.

2 c. Zu § 4 Absatz 6 b**(Besondere Beitragsbestimmungen bei der Verschmelzung von Primärinstituten)**

Das verschmolzene Primärinstitut zahlt für die Dauer von vier Beitragsjahren nach der Verschmelzung:

- 80 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A++ zugewiesen war,
- keinen höheren Beitrag zum Garantiefonds als 90 % des jeweiligen Jahresbeitrages zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A+ oder der Klasse A zugewiesen war,
- keine Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse A–, der Klasse B+ oder der Klasse B zugewiesen war,
- keine höheren Zuschläge auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 10 %, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse B– zugewiesen war,
- keinen höheren Zuschlag auf den jeweiligen Jahresbeitrag zum Garantiefonds als einen Zuschlag von 20 %, wenn vor der Verschmelzung mindestens ein Primärinstitut der Klasse C zugewiesen war.

2 d. Zu § 4 Absatz 6 b**(Besondere Beitragsbestimmungen für Primärinstitute bei Änderung des Klassifizierungssystems)**

Wird das Klassifizierungssystem geändert, zahlen die Primärinstitute für die Dauer von zwei Beitragsjahren nach dem Inkrafttreten des geänderten Klassifizierungssystems die jeweiligen Beiträge zum Garantiefonds nach der Klasse, die aufgrund ihrer Klassifizierung nach dem bisherigen Klassifizierungssystem und ihrer Klassifizierung nach dem geänderten Klassifizierungssystem für sie die jeweils günstigere Klasse ist (vgl. Ziffer 1b d und § 4 Absatz 6 a).

3. Zu § 5

(Garantieerklärungen zum Garantieverbund)

- a) Die Institute gemäß § 4 Absatz 1 sind verpflichtet, die folgende Garantieerklärung abzugeben: Gemäß § 5 Absatz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung (SE-St) übernehmen wir hiermit gegenüber dem BVR eine Garantieverpflichtung unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1c SE-St in Höhe des Achtfachen des für uns zutreffenden Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 4 a ab SE-St bzw. des Zehnfachen des für uns zutreffenden Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 4 a aa SE-St. Wir verpflichten uns, den BVR aus Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen, die er gemäß § 17 Absatz 3 SE-St, Ziffer 13 a bis c der Verfahrensregeln zum SE-St zulasten des Garantievolumens übernimmt, durch Zahlung gemäß Ziffer 13 d der Verfahrensregeln zum SE-St an ihn freizustellen, wenn und soweit die Inanspruchnahme aus den Garantien oder Bürgschaften erforderlich wird.
- b) Die Institute gemäß § 4 Absatz 2 sind verpflichtet, die folgende Garantieerklärung abzugeben: Gemäß § 5 Absatz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung (SE-St) übernehmen wir hiermit gegenüber dem BVR eine Garantieverpflichtung unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 2 Satz 3 SE-St in Höhe des Zehnfachen des für uns zutreffenden Grunderhebungssatzes gemäß § 4 Absatz 4 b bzw. § 4 Absatz 4 a aa SE-St. Wir verpflichten uns, den BVR aus Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen, die er gemäß § 17 Absatz 3 SE-St, Ziffer 13 a bis c der Verfahrensregeln zum SE-St zulasten des Garantievolumens übernimmt, durch Zahlung gemäß Ziffer 13 d der Verfahrensregeln zum SE-St an ihn freizustellen, wenn und soweit die Inanspruchnahme aus den Garantien oder Bürgschaften erforderlich wird.
- c) Die Institute gemäß § 4 Absatz 3 sind verpflichtet, die folgende Garantieerklärung abzugeben: Gemäß § 5 Absatz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung (SE-St) übernehmen wir hiermit gegenüber dem BVR eine Garantieverpflichtung in Höhe des Zehnfachen des Grundbeitrages gemäß § 4 Absatz 3 SE-St. Wir verpflichten uns, den BVR aus Garantie- oder Bürgschaftsverpflichtungen, die er gemäß § 17 Absatz 3 SE-St, Ziffer 13 a bis c der Verfahrensregeln zum SE-St zulasten des Garantievolumens übernimmt, durch Zahlung gemäß Ziffer 13 d der Verfahrensregeln zum SE-St an ihn freizustellen, wenn und soweit die Inanspruchnahme aus den Garantien oder Bürgschaften erforderlich wird.

4. Zu § 6 Absatz 2

(Geschäfte, die mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung vereinbar sind)

Das normale genossenschaftliche Bankgeschäft von Primärinstituten – grundsätzlich vorrangig konzentriert auf den angestammten, d. h. durch den Sitz und die Zweigstellen eines Primärinstituts bestimmten Geschäftsbereich – soll in keiner Weise eingeengt werden. Neben dieser grundsätzlich vorrangigen Konzentrierung der geschäftlichen Aktivitäten sind objektivierbar vernünftige Geschäftsbeziehungen über diesen Bereich hinaus möglich. So sollen derartige Geschäftsbeziehungen – z. B. mit Einheimischen, die nunmehr an einen anderen Ort verziehen,

oder in grenznahen Gebieten – sowie die dynamische Entwicklung eines Primärinstituts auf solider Basis nicht berührt werden. Auch sollen normale Geldhandels- und Bürgschaftsgeschäfte nicht eingeschränkt werden.

5. Zu § 6 Absatz 3

(Geschäftliche Entwicklungen, die mit dem Zweck der Sicherungseinrichtung nicht vereinbar sind)

Insbesondere bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 6 Absatz 3 ist der Aufsichtsrat des Instituts verpflichtet zu prüfen, ob und inwieweit diese geschäftlichen Entwicklungen auf die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des Instituts zurückzuführen sind. Dabei kann sich der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem BVR der Hilfe eines Sachverständigen auf Kosten des Instituts bedienen. Ergibt die Prüfung, dass eine Verletzung von gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des Instituts gegeben ist, ist der Aufsichtsrat aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten grundsätzlich verpflichtet, die angemessenen Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Mitgliedern des Leitungsorgans zu ergreifen bzw. auf deren Vornahme hinzuwirken.

6. Zu § 6 Absatz 4, § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 6

(Tochtergesellschaften)

Für die Bestimmung des Begriffs der Tochtergesellschaften im Sinne des Statuts der Sicherungseinrichtung gilt der Begriff der verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG.

7. Zu § 9 Absatz 1

(Ermächtigungserklärungen)

- a) Wir ermächtigen hiermit die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Europäischen Zentralbank alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die Europäische Zentralbank über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- b) Wir ermächtigen hiermit die Bundesanstalt, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Bundesanstalt alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die Bundesanstalt über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.

- c) Wir ermächtigen hiermit die Deutsche Bundesbank, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Deutschen Bundesbank alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die Deutsche Bundesbank über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- d) Wir ermächtigen hiermit die BVR Institutssicherung GmbH, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der BVR Institutssicherung GmbH alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die BVR Institutssicherung GmbH über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- e) Wir ermächtigen hiermit die aufgrund des KWG oder des Statuts tätig werdenden Prüfer, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei diesen Prüfern alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Prüfer über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- f) Wir ermächtigen hiermit die für uns als Zentralbank zuständige DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank – mit Ausnahme kundenbezogener Daten – über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- g) Wir ermächtigen hiermit die für uns zuständige WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank – mit Ausnahme kundenbezogener Daten – über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- h) Wir ermächtigen hiermit den für uns zuständigen Prüfungsverband, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei dem Prüfungsverband alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und den Prüfungsverband über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- i) Wir ermächtigen hiermit unseren Abschlussprüfer, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei unserem Abschlussprüfer alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen und unseren Abschlussprüfer über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden.
- j) Wir ermächtigen hiermit die für uns zuständige Rechenzentrale, den BVR über alles zu unterrichten, was für diesen als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigen wir den BVR, bei der Rechenzentrale alle für ihn als Träger der Sicherungseinrichtung bedeutsamen Auskünfte einzuholen.

- k) Der BVR und der zuständige Prüfungsverband werden sich unverzüglich mit dem betroffenen Institut in Verbindung setzen, wenn sich eine der in § 9 Absatz 1 genannten Stellen in einer für die Sicherungseinrichtung bedeutsamen Weise mit diesem Institut befasst.
- l) Die Unterrichtung der zuständigen DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank/ WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank durch den BVR über Vorfälle, die ihm als Träger der Sicherungseinrichtung bekannt werden, ist auf nicht kundenbezogene Daten beschränkt.

8. Zu § 9 Absatz 8

(Unterrichtungspflichten der Institute bei Beteiligungen)

Bei Übernahme oder Änderungen eines Beteiligungsverhältnisses sind die Institute zur Unterrichtung des BVR verpflichtet, wenn

- a) dadurch 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden,
- b) unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein Tochterunternehmen übertragen werden.

9. Zu § 12

(Hinwirken des BVR auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Instituts)

Bei einem Vorgehen nach § 12 setzt sich der BVR grundsätzlich zunächst mit dem Vorstand und erforderlichenfalls mit dem Aufsichtsrat des betreffenden Instituts in Verbindung. Wenn dies nicht zu einer Änderung der – mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbarenden – Geschäftspolitik des Instituts führt, wird der BVR an die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung des Instituts herantreten.

10. Zu § 13

(Hinwirken des zuständigen Prüfungsverbandes auf eine Änderung der Geschäftspolitik eines Primärinstituts)

Bei einem Vorgehen nach § 13 setzt sich der Prüfungsverband grundsätzlich zunächst mit dem Vorstand und erforderlichenfalls mit dem Aufsichtsrat des betreffenden Primärinstituts in Verbindung. Wenn dies nicht zu einer Änderung der – mit den Grundsätzen des § 6 nicht zu vereinbarenden – Geschäftspolitik des Primärinstituts führt, wird der Prüfungsverband an die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung des Primärinstituts im Rahmen seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten herantreten.

11. Zu § 7, §§ 12 bis 16, 21 und Ziffer 5

(Koordinierung von Aktivitäten des BVR und der Prüfungsverbände gegenüber Primärinstituten)

- a) In den Fällen des § 7 Absätze 1, 2, §§ 12, 14, 16, 21 und Ziffer 5 stimmt sich der BVR unverzüglich mit dem jeweils zuständigen Prüfungsverband ab, wenn er gegenüber einem Primärinstitut tätig wird.
- b) In den Fällen der §§ 13 und 15 stimmt sich der Prüfungsverband mit dem BVR unverzüglich über sein Tätigwerden ab und unterrichtet über das Verhalten des Primärinstituts.

12. Zu § 17 Absatz 2

(Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantiefonds)

- a) Im Falle eines Darlehens zulasten des Garantiefonds sind mit dem Institut Vereinbarungen über Rückzahlungsmodalitäten und – wenn das Darlehen verzinslich ist – über die Verzinsung zu treffen.
- b) Zur Rekapitalisierung können Beteiligungen an Instituten, insbesondere Anteile, stille Beteiligungen oder sonstige Bestandteile der Eigenmittel von Instituten, erworben werden, wenn sich der angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher durch andere Deckungsmaßnahmen erreichen lässt. Über die Gegenleistung des Institutes und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung ist eine Vereinbarung zu treffen.

13. Zu § 17 Absatz 3

(Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantieverbundes)

- a) Die Übernahme einer Bilanzierungshilfe ist möglich, wenn bei vorsichtiger Beurteilung der Ertragsentwicklung des Instituts eine Freistellung des Garantieverbundes aus der Garantie oder Bürgschaft innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist.
- b) Der Höhe nach sind die Garantien und Bürgschaften auf das Garantievolumen zu beschränken.
- c) Durch Übernahme einer Garantie oder Bürgschaft wird das Garantievolumen entsprechend gebunden.
- d) Bei Inanspruchnahme einer Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantieverbundes gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - da) Ist entgegen den Erwartungen eine Inanspruchnahme aus einer Garantie oder Bürgschaft erforderlich, die zulasten des Garantievolumens übernommen wurde, werden zunächst die Garantiefondsmittel eingesetzt.
 - db) Sollte über den Einsatz der Garantiefondsmittel gemäß da hinaus eine Inanspruchnahme aus übernommenen Garantien oder Bürgschaften erforderlich werden, wird der Ausfallbetrag auf die Institute im Verhältnis ihres Anteils am Garantieverbund umgelegt.

- dc) Übersteigt die Inanspruchnahme 25 % des Garantievolumens, sind die Beträge, die 25 % der Garantiesumme eines Instituts übersteigen, in drei weiteren Jahresraten zu zahlen. Dabei darf nur die letzte Rate weniger als 25 % der Garantiesumme betragen.
- dd) Die Garantieverpflichtung des einzelnen Instituts ermäßigt sich in Höhe seiner Inanspruchnahme.

14. Zu § 19 Absatz 2

(Erfüllung der Auflagen)

Im Zusammenhang mit Maßnahmen und Vorgängen, die gemäß dem zwischen dem BVR und einem Primärinstitut abgeschlossenen Vertrag über Deckungsmaßnahmen der Zustimmung des BVR bzw. der Abstimmung mit dem BVR bedürfen, soll der BVR zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Prüfungsverbandes einholen.

15.

– entfallen –

16. Zu § 23 Absatz 2

(Unterzeichnung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen durch das Institut)

Die Verträge über Deckungsmaßnahmen sind vom Vorstand und von allen Aufsichtsratsmitgliedern des Instituts zu unterzeichnen; in einem begründeten Ausnahmefall können anstelle aller Aufsichtsratsmitglieder auf der Grundlage eines Beschlusses des Aufsichtsrates auch der Aufsichtsratsvorsitzende und ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates unterzeichnen.

17. Zu § 24 Satz 1

(Fortlaufende Überwachung der Umsetzung und der Abwicklung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen)

Der fortlaufenden Überwachung unterliegt insbesondere:

- ob die Institute die personellen und/oder sachlichen Auflagen unverzüglich erfüllen, die der BVR im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen gemacht hat,
- ob die Voraussetzungen für die Deckungsmaßnahmen, die für Institute übernommen wurden, noch gegeben sind,

- inwieweit die Institute nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sind, die Besserungsscheinverpflichtung zu erfüllen, d. h. die Sicherungseinrichtung aus übernommenen Garantien oder Bürgschaften freizustellen bzw. erhaltene Beträge zurückzuzahlen,
- ob die Institute ihre Besserungsscheinverpflichtungen, ihre Freistellungsverpflichtungen und ihre Rückzahlungsverpflichtungen gemäß § 20 erfüllen.

18. Verfahren bei Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute

- a) Nach der Ermittlung des Deckungsbedarfs durch das Primärinstitut, an der der BVR mitwirken kann, stellt das Primärinstitut seinen Antrag auf Deckungsmaßnahmen an den zuständigen Prüfungsverband und an den BVR.
- b) Der zuständige Prüfungsverband und der BVR prüfen den Antrag des Primärinstituts auf Deckungsmaßnahmen. Der Prüfungsverband nimmt zum Antrag auf Deckungsmaßnahmen Stellung und unterbreitet Vorschläge zu Deckungsmaßnahmen. Er leitet seine Stellungnahme und seine Vorschläge dem BVR zu.
- c) Der gemäß §§ 30, 31 zuständige Ausschuss prüft den Antrag des Primärinstituts auch auf der Grundlage der Stellungnahme und der Vorschläge des zuständigen Prüfungsverbandes gemäß b. Er nimmt dazu Stellung und beschließt einen Vorschlag zu Deckungsmaßnahmen für das Primärinstitut. Er leitet seine Stellungnahme und seinen Vorschlag dem BVR zu; ist ein regionaler Sanierungsausschuss des BVR zuständig, erfolgt die Zuleitung an den BVR durch den zuständigen Prüfungsverband.

19. Kosten im Zusammenhang mit einem Tätigwerden der Sicherungseinrichtung

- a) Aufwendungen im Zusammenhang mit
 - Prüfungen gemäß § 7, § 8, § 14, § 15, § 25, § 27, Ziffern 2 Satz 2, 18 b,
 - Überwachungen gemäß §§ 14 bis 16, § 24, § 26, § 27

sind von den betroffenen Instituten zu zahlen.
- b) Aufwendungen der Prüfungsverbände im Zusammenhang mit
 - Unterrichtungen gemäß § 10, §§ 14 bis 16, §§ 24 bis 27, Ziffern 11, 18 b, c,
 - Sitzungen der regionalen Sanierungsausschüsse des BVR,
 - einer Anhörung gemäß § 33 Absatz 4 Satz 1

werden vom BVR aus den Garantiefondsmitteln erstattet.
- c) Aufwendungen der Prüfungsverbände, die aufgrund eines Auftrages des BVR im Rahmen der Sicherungseinrichtung anfallen, werden vom BVR aus den Garantiefondsmitteln erstattet.





BVR

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4 · 10785 Berlin · www.bvr.de